

zeichnung der siegelführenden Stelle. Im übrigen entsprechen die Siegel dem kleinen Landessiegel.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Der Senat von Berlin

**Verordnung  
über die Beflaggung öffentlicher Gebäude und die Flaggenführung an  
Dienstkraftwagen und Wasserfahrzeugen im öffentlichen Dienst  
(Beflaggungsverordnung)**

Vom 28. Oktober 1954\*

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Berlin vom 13. Mai 1954 (GVBl. S. 289) wird verordnet:\*

§ 1\*

(1) Alle Gebäude und Gebäudeteile, die von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes Berlin und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts benutzt werden, sowie Dienstwohngebäude und öffentliche Verkehrsmittel des Landes Berlin sind zu beflaggen

a) ohne besondere Anordnung

am Neujahrstag,

am 1. Mai,

am Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai),

am Tag der deutschen Einheit (17. Juni),

am Tage des Gedenkens an die Opfer der deutschen Widerstandsbewegung (20. Juli),

am Tage der Wahl des Bundespräsidenten und

am Volkstrauertag,

b) auf Anordnung des Senats, in Eilfällen des Regierenden Bürgermeisters.

(2) Am Volkstrauertag und auf Anordnung des Senats, in Eilfällen des Regierenden Bürgermeisters, ist halbmast zu flaggen.

(3) Die Beflaggung der in Absatz 1 erwähnten Gebäude und Gebäudeteile darf unterbleiben, soweit es sich handelt

a) um Nebengebäude von untergeordneter Bedeutung,

b) um Gebäude oder Gebäudeteile, die zur Beflaggung nicht geeignet sind oder vorwiegend dem Privatgebrauch dienen.

Datum: Verk. am 12. 11. 1954, GVBl. S. 623

Einleitung: Ges. v. 13. 5. 1954, GVBl. Sb. II 1130-1

§ 1 Abs. 1 Buchst. a: I. d. F. d. VO v. 15. 5. 1961, GVBl. S. 627, § 1

(4) Außerdem dürfen Straßen und Plätze sowie öffentlichen Zwecken dienende Bauwerke und Anlagen beflaggt werden.

## § 2

Eine allgemeine Beflaggung der in § 1 bezeichneten Gebäude, Gebäudeteile, Bauwerke, Verkehrsmittel, Anlagen, Straßen und Plätze aus anderen als den dort genannten Anlässen ist nur mit Zustimmung des Senats, in Eilfällen des Regierenden Bürgermeisters zulässig. Örtliche Beflaggungen aus besonderem Anlaß bedürfen der Zustimmung des Senators für Inneres.

## § 3

(1) Wird geflaggt, so sind von den Dienststellen des Landes Berlin, die überwiegend hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, die Bundesflagge und die allgemeine Dienstflagge, von allen sonstigen Dienststellen und Einrichtungen des Landes Berlin und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Bundesflagge und die Landesflagge nebeneinander zu setzen.

(2) Neben den nach Absatz 1 zu setzenden Flaggen dürfen auch andere Flaggen gezeigt werden, sofern es der besondere Anlaß der Beflaggung rechtfertigt und der Senator für Inneres zustimmt.

## § 4\*

(1) Die Mitglieder des Senats führen an ihren Dienstkraftwagen die in § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Berlin vom 13. Mai 1954 (GVBl. S. 289) bezeichnete Dienstflagge.

(2) Der Präsident des Rechnungshofs, der Kammergerichtspräsident, die Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, des Landesarbeitsgerichts und des Landessozialgerichts, der Generalstaatsanwalt beim Kammergericht, der Polizeipräsident, der Präsident des Landesfinanzamts, die Senatsdirektoren und die Bezirksbürgermeister führen an ihrem Dienstkraftwagen die allgemeine Dienstflagge.

(3) Die im öffentlichen Dienst des Landes Berlin eingesetzten Wasserfahrzeuge führen die allgemeine Dienstflagge.

## § 5

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Religionsgesellschaften. Das Recht der Religionsgesellschaften, eigene Flaggen allein oder neben anderen zugelassenen Flaggen zu zeigen, bleibt unberührt.

## § 6\*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. . .

Der Senat von Berlin

§ 4 Abs. 1: Ges. v. 13. 5. 1954, GVBl. Sb. II 1130-1  
 § 6 Satz 2: Aufhebungsvorschrift